

INFORMATIONEN ZU STIPENDIEN AN DER RUB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir Ihnen die wichtigsten Informationen zum Themenkreis Stipendien zukommen lassen und darum bitten, möglichst schon im Vorfeld der Vergabe eines oder mehrerer Stipendien Kontakt mit uns aufzunehmen, um frühzeitig eventuell aufkommende Probleme aus der Welt schaffen zu können.

Wir hoffen, Ihnen dadurch den bei Ihnen entstehenden Arbeitsaufwand beträchtlich vermindern zu können und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Tobias Steinhoff, Tel. 32-29139
Jennifer Gärtner, Tel. 32-27272
stipendien@uv.rub.de
SSC o/251

ANSCHREIBEN:

Zur verwaltungstechnischen Abwicklung eines Stipendiums benötigen wir ein Anschreiben (siehe Anhang), aus dem folgende Daten hervorgehen:

- eine Bestätigung, dass die Mittel vorhanden sind, eine Angabe des Geldgebers (sofern möglich mit einer Kopie der Mittelbewilligung)
- die Finanzstelle, aus der gezahlt werden soll
- die Art des Stipendiums (Studierenden-, Doktoranden- oder Post-Doc-Stipendium)
- Zweck des Stipendiums bzw. Forschungsgegenstand
- die Höhe des monatlichen Stipendiums
- der Zeitraum des Stipendiums.

Die Richtlinien zur Verwendung, die der Geldgeber erlassen hat, benötigen wir, ebenso einige persönliche Angaben des/der StipendiatIn. Hierzu schicken wir Ihnen gerne einen entsprechenden Fragebogen (auf Wunsch auch in englischer Sprache) zu.

WOFÜR WIRD EIN STIPENDIUM GEZAHLT?

Ein Stipendium wird als finanzielle Unterstützung in der Regel an NachwuchswissenschaftlerInnen gezahlt, um ihnen während eines Dissertations- oder Forschungsvorhabens den Lebensunterhalt zu sichern. Ergänzend hierzu existieren Studierendenstipendien, die während des Studiums oder einer konkreten Phase des Studiums (z.B. der Abschlussphase) begabte Studierende finanziell unterstützen sollen, um sich auf ihr Studium konzentrieren zu können.

Zwar gibt es einen konkreten Stipendienzweck (ein klar definiertes Promotions- oder Forschungsvorhaben bzw. ein bestimmtes Studium), dennoch darf die Zahlung nicht an Leistungen der StipendiatInnen gebunden sein, die üblicherweise innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden (siehe unten bezüglich Details). Die Leistung, die von StipendiatInnen erbracht werden muss, besteht lediglich aus dem definierten Stipendienzweck. In diesem Sinne ist es sinnvoll, wenn StipendiatInnen verpflichtet sind, ihren Betreuer/ihre Betreuerin regelmäßig über den aktuellen Stand ihrer Forschungsarbeit zu informieren.

FÜR WELCHEN ZEITRAUM WIRD EIN STIPENDIUM GEZAHLT?

Üblicherweise bescheiden wir im Jahresturnus, d.h., dass zwar eine Möglichkeit der Verlängerung besteht, der Bewilligungszeitraum aber immer nur 12 Monate beträgt. Dieser Bewilligungszeitraum hat sich insofern bewährt, als dass beim Auftreten von Problemen keine Kündigung oder ähnliches vorgenommen werden muss, sondern das Stipendium einfach auslaufen kann.

Bitte denken Sie für den Fall, dass eine Verlängerung erwünscht ist, uns dies rechtzeitig (etwa zwei Wochen vor dem Beginn) mitzuteilen.

Ein kürzerer Bewilligungszeitraum stellt selbstverständlich kein Problem dar, muss aber in Bezug auf den Stipendienzweck begründbar sein. So sollte ein Promotionsstipendium auch während der Dauer der Promotion gezahlt werden, sofern es sich nicht um eine Unterstützung einer bestimmten Phase (Auslandsaufenthalt, Endphase etc.) handelt.

WELCHE STIPENDIENHÖHEN GIBT ES?

Einige Fakultäten der RUB orientieren sich in der Höhe des monatlichen Stipendiums an den Richtlinien der DFG, d.h.:

- Studierendenstipendien 800,- € mtl.
- Doktorandenstipendien 1.000,- bis 1.365,- € mtl. (plus mtl. 103,- € Sachmittel- und Reisekostenzuschuss)
- Post-Doc- Stipendien altersabhängig zwischen 1.365,- bis 1.467, € mtl. (plus mtl. 103,- € Sachmittel- und Reisekostenzuschuss)

Unabhängig von den DFG-Richtlinien verwalten wir jedoch durchaus Stipendien, bei denen Doktoranden 1.500,- € bis 1.700,- € erhalten. Post-Docs erhalten durch Stiftungen oftmals ein Forschungsstipendium i.H.v. 2.000,- bis höchstens 2.500,- €. Prinzipiell legen Sie bzw. der Geldgeber die Höhe fest, sofern diese nicht durch eine Stiftung, die DFG oder ähnliche Einrichtungen feststeht. Sollte die Stipendienhöhe von den genannten Summen stark abweichen, halten Sie bitte vor einer Zusage der Stipendiatin/dem Stipendiaten gegenüber auf jeden Fall Rücksprache mit der RUB Stipendienverwaltung im Dezernat 2.

KANN ES NEBEN EINEM STIPENDIUM EINE NEBENBESCHÄFTIGUNG GEBEN?

Bei den genannten Summen handelt es sich um die Höhe, die gezahlt wird, unter der Voraussetzung, dass der/die StipendiatIn sich dazu verpflichtet, seine Arbeitskraft in vollem Umfange für sein/ihr Forschungsvorhaben einzusetzen.

Daraus ergibt sich, dass eine Nebentätigkeit wenn überhaupt nur zu einem geringen Umfang zulässig ist. Genaueres findet sich üblicherweise in den Richtlinien des Stipendiengabers. Der erlaubte Umfang einer Nebenbeschäftigung liegt zwischen 6 und maximal 9 Stunden/Woche, für gewöhnlich bei höchstens 1.800,- bis 6.000,-€ Zuverdienst/Jahr. Das Beschäftigungsverhältnis muss hierbei inhaltlich klar vom Forschungsvorhaben abzugrenzen sein und der Stipendienverwaltung angezeigt werden. Manche Stiftungen und Geldgeber halten lediglich einen Hinzuverdienst aus wissenschaftlicher Arbeit für zulässig.

ABGRENZUNG STIPENDIUM ZU BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS:

Wichtig ist, dass von StipendiatInnen keinerlei Arbeitsleistung im Sinne eines Beschäftigungsverhältnisses verlangt werden darf. Das Stipendium soll also den StipendiatInnen den Lebensunterhalt während eines Dissertations-/ Forschungsvorhabens, im Falle von Studierendenstipendien während des Studiums, sichern. Da es sich bei Stipendien nicht um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, entfallen die Sozialabgaben. Stipendien dürfen kein Beschäftigungsverhältnis ersetzen oder ergänzen, da sie nicht der Sozialversicherungs- und Steuerpflicht unterliegen. Sowohl Abgaben als auch Steuern können ggf. noch Jahre später von den entsprechenden Stellen eingefordert werden und Vorgesetzten kann eine strafrechtliche Anklage drohen.

Zur Abgrenzung gibt es folgende Indizien, die gegen das Vorliegen eines Stipendiums herangezogen werden können:

- feste Arbeitszeiten
- Kontroll- und Mitspracherechte des Auftraggebers,
- Urlaubsanspruch,
- Unselbstständigkeit in Durchführung und Organisation der Tätigkeit/Weisungsgebundenheit,
- Persönliche Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers (z.B. in der Lehre),
- Fehlen des Unternehmerrisikos,
- Verpflichtung zum Erbringen von Dienstleistungen in Forschung und Lehre, die über den eigenen Forschungsgegenstand hinausgehen.

Hierbei ist zu beachten, dass weder alle Punkte vorliegen müssen, noch die Tatsache, dass ein Punkt erfüllt ist, ein Stipendium per se ausschließt.

URLAUBSANSPRUCH

Ein Urlaubsanspruch wie in einem Beschäftigungsverhältnis besteht nicht, da der/die StipendiatIn eigenverantwortlich forscht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass StipendiatInnen keinen Anspruch auf Erholung im Sinne eines Erholungsurlaubs haben, sondern lediglich, dass sie dies eigenverantwortlich ohne den Stipendienzweck zu gefährden, organisieren müssen. Sollten zwingende Gründe dafür vorliegen, Abwesenheiten (z.B. aufgrund von Labortätigkeiten, Einbindung in Forschungsgruppen etc.) mit anderen abzusprechen, empfehlen wir in Bezug auf Dauer der Abwesenheit etc. eine Anlehnung an die Regelungen, die auch für Beschäftigte gelten.

STEUERN

Da ein Stipendium kein Arbeitsverhältnis begründet und die Zahlung kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV darstellt, ist es unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerfrei. Diese Voraussetzungen führen ebenfalls dazu, dass es nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Die Steuerfreiheit wird vom für den Stipendiaten/die Stipendiatin zuständigen Finanzamt überprüft. Dies kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass ein Finanzamt die Höhe der Stipendienzahlung als über einem angemessenen Satz liegend befindet und entsprechend besteuert. Aktuell laufen Gerichtsverfahren, in denen Finanzämter Stipendienzahlungen von über 2.000,- € monatlich besteuern wollen, da die Höhe über das hinausgeht, was zur Erfüllung der Forschungsaufgabe oder zur Bestreitung des Lebensunterhaltes erforderlich ist.

Sollte der ständige Wohnsitz außerhalb Deutschlands liegen, greifen eventuell vorhandene Doppelbesteuerungsabkommen, die beim zuständigen Finanzamt oder darauf spezialisierten Steuerberaterbüros zu erfragen sind.

Folgende Punkte muss ein Stipendium (im Vergleich zu einem Beschäftigungsverhältnis) erfüllen:

- die Stipendienhöhe darf lediglich dem Bestreiten des Lebensunterhaltes und darüber hinaus dem dienen, was zur Erfüllung der Forschungsaufgabe dient
- das Stipendium muss nach vom Stipendienggeber (z.B. einer Stiftung) erlassenen Richtlinien vergeben werden
- der/die Stipendiennehmer darf nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet sein
- es darf kein Beschäftigungsverhältnis durch das Stipendium ersetzt werden.

KRANKENKASSENVERSICHERUNG, ARBEITSLSENVERSICHERUNG, RENTENVERSICHERUNG

Da es sich bei einem Stipendium nicht um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis handelt, müssen die StipendiatInnen sich entweder privat oder freiwillig gesetzlich selbst versichern, sofern nicht aufgrund einer Ehe, eingetragener eheähnlicher Gemeinschaft o.ä. eine Mitgliedschaft in einer Familienversicherung besteht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die StipendiatInnen neben dem Anteil, den sie als ArbeitnehmerInnen zahlen müssten, in der Regel ebenfalls den Arbeitgeber-Anteil zu zahlen haben.

Die Kosten für die Krankenversicherung sind im Stipendium enthalten, da es sich um Kosten handelt, die zum Lebensunterhalt zu zählen sind. Die Krankenkassen behandeln das Thema Stipendium jeweils unterschiedlich, von daher kann sich ein Vergleich lohnen.

Da mit dem Stipendium keinerlei Sozialversicherungsabgaben gezahlt werden, besteht weder der Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung noch wirkt sich ein Stipendium positiv auf die Höhe der späteren Rente aus.

SCHWANGERSCHAFT UND MUTTERSCHUTZ

Sofern vom Stipendiengeber keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, besteht während des Mutterschutzes keinerlei Anspruch auf die Zahlung des Stipendiums.

Die Höhe des Anspruchs auf Mutterschutzgeld und Elterngeld errechnet sich nach dem Verdienst aus sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit, da es sich um Lohnersatzleistungen handelt. Stipendienzahlungen werden demnach nicht berücksichtigt. Im Falle des Mutterschutzgeldes entfallen Ersatzleistungen und Elterngeld wird lediglich in der Mindesthöhe von momentan 300,- € monatlich gezahlt.

EINSCHREIBUNG

PromotionsstipendiatInnen müssen sich an der Ruhr-Universität Bochum immatrikulieren. Das Studierendensekretariat gibt in jedem Semester frühzeitig die Fristen (<http://www.ruhr-uni-bochum.de/studierendensekretariat/studium/fristen.html.de>) mit den aktuellen Terminen bekannt. Außerhalb dieser Fristen können bei vorliegenden zwingenden Gründen unter immatrikulation@uv.rub.de einen gesonderten Termin vereinbart werden.

Für die Zulassung zur Einschreibung ausländischer StipendiatInnen bzw. StipendiatInnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung sind Frau Tatang (23739) und Herr Alt (28739) im Admission Office zuständig.

Falls ein deutscher Hochschulabschluss vorliegt, dient dieser bei der Einschreibung als deutsche Hochschulzugangsberechtigung.

Folgende Unterlagen werden für die persönliche Immatrikulation benötigt:

1. Hochschulzugangsberechtigung im Original (z.B. Abitur), im Falle einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung die Zulassung durch das International Office
2. gültiger Personalausweis oder Reisepass (Bitte überprüfen Sie vor der Immatrikulation die Gültigkeit, ungültige/abgelaufene Ausweisdokumente können nicht anerkannt werden)
3. die Krankenversicherungsbescheinigung
4. bei Einschreibung in einen Master-Studiengang: Nachweis über die vorgeschriebene Fachberatung (Bescheinigung wird durch die Fakultät/-en ausgestellt)
5. bei einem Hochschulwechsel oder nach einer Studienunterbrechung (Wiedereinschreibung): der Nachweis der Exmatrikulation der zuletzt besuchten deutschen Hochschule einschließlich einer Studienbescheinigung, aus der Ihr bisheriger Studiengang (bzw. bisherige Studiengänge) und die Hochschul- bzw. Fachsemesterzahl(en) hervorgehen
6. bei Einschreibung in die Promotion: Bescheinigung über die Promotionsberechtigung (Bescheinigung wird vom Dekanat oder vom Promotionsausschuss der jeweiligen Fakultät ausgestellt) sowie die Betreuungsvereinbarung
7. das Examenszeugnis (im Falle eines ausländischen Exams reicht die Zulassung des International Offices), wenn es sich um eine Einschreibung für ein Master-, Zweit-, Ergänzungs-, Aufbau- oder Promotionsstudium handelt

Der Sozialbeitrag wird spätestens zwei Wochen nach der Immatrikulation gezahlt.

Das Studierendensekretariat gibt in jedem Semester frühzeitig die Fristen (<http://www.ruhr-uni-bochum.de/studierendensekretariat/studium/fristen.html.de>) mit den aktuellen Terminen bekannt. Außerhalb dieser Fristen, ist es möglich, unter immatrikulation@uv.rub.de einen gesonderten Termin zu vereinbaren.

HAFTPFLICHT- UND UNFALLVERSICHERUNG

Da Post-Docs nicht – wie Promotions- oder andere Studierende - über ihre Einschreibung an der RUB als Mitglieder der Hochschule haftpflicht- und unfallversichert sind, empfehlen wir den StipendiatInnen – gerade im Falle von Laborarbeiten – dringend den Abschluss einer Unfall- sowie Haftpflichtversicherung.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner der RUB Stipendienverwaltung:

Tobias Steinhoff
Tel.: 0234 / 32 - 29139
Fax: 0234 / 32 - 09139

Jennifer Defontaine
Tel. 0234/32-27272

E-Mail: stipendien@uv.rub.de
www.uv.ruhr-uni-bochum.de/dezernat2/stipendienverwaltung.htm

Postanschrift:

Ruhr-Universität Bochum

Dezernat 2

- Stipendienverwaltung -

Gebäude SSC Ebene 0 Raum 251

Universitätsstr. 150

44801 Bochum